

Bericht der Grossratskommission

Zur 2. Lesung

**betreffend Totalrevision des Gesetzes
betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 28. April 1938**

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt
am 16. Oktober 1975

Der Grosse Rat hat in seiner zweitägigen ausserordentlichen Sitzung vom 23. und 24. April 1975 den Bericht und Entwurf unsere Kommission zur Totalrevision seiner Geschäftsordnung (Nr. 7147) in erster Lesung behandelt. Die Abänderungen im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen, die beschlossen worden sind, sind dabei nur zum Teil auch formuliert worden. Zum Teil ist unsere Kommission beauftragt worden, eine neue Formulierung im Sinne der Diskussion oder der prinzipiellen Beschlüsse auszuarbeiten. Das Plenum hat daher auch unserem Antrag auf Durchführung einer zweiten Lesung zugestimmt.

In ihrer Sitzung zur Vorbereitung der zweiten Lesung hat die Kommission beschlossen, dem Plenum keine Anträge auf materielle Änderungen der Entscheide vom 23. und 24. April 1975 zu stellen. Sie hat sich also auf eine redaktionelle Überarbeitung beschränkt. Die neuen Formulierungen sind von einer Subkommission vorbereitet worden. Grundlage für unsere Überlegungen und Beschlüsse bildeten ferner ein ausgezeichnete Bericht über die Verhandlungen im Plenum und eine Zusammenfassung der Beschlüsse im Plenum, die von Herrn Franz Heini ausgearbeitet worden sind.

Als Erleichterung für die zweite Lesung sind im neuen Entwurf für das Gesetz und für die Ausführungsbestimmungen jene Paragraphen besonders markiert worden, die gegenüber dem Entwurf im Bericht Nr. 7147 eine Änderung erfahren haben. Die Entwürfe sind diesem Bericht beige druckt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Den überarbeiteten Entwürfen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates zuzustimmen.
2. Die Anzüge
 - Dr. E. Kirschbaum und Konsorten betreffend Neuformulierung des Interpellationsrechts vom 9. April 1970,
 - Dr. N. Comunetti und Konsorten betreffend Neufassung des § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 2. Juli 1970,
 - Dr. M. Schelker und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Fragen des Wohnungsbaues vom 11. November 1971,

- A. Breitenmoser und Konsorten betreffend Aufwertung des Sekretariates des Grossen Rates vom 9. März 1972,
 - C. Miville und Konsorten betreffend Wahlordnung für die Staatsanwälte vom 4. Oktober 1973,
- als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat ihren Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 9. Oktober 1975

Im Namen der Grossratskommission
betreffend die Totalrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. J. Oeri

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, erlässt folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt. Der Presse werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

Protokoll

§ 2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Publikationen

§ 3. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert. Diese Publikationen tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs.

Bei Gesetzen und bei Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist anzugeben.

Parlamentarische Immunität

§ 4. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.

Sie können für solche Äusserungen gerichtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen die Ermächtigung dazu erteilt.

Fraktionen

§ 5. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

Sitzungsgeld

§ 6. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident, Statthalter, Protokollführer und Mitglied.

Der Präsident des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

Erwerbersatz

§ 7. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinkünften erwachsen, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann. Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Rücktritt

§ 8. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der Präsident leitet das Schreiben zur Feststellung des Nachrückenden an den Regierungsrat weiter.

Amtsjahr

§ 9. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai.

Wahl des Präsidenten und des Statthalters; Alterspräsident

§ 10. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seinen Präsidenten und seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

§ 11. In der ersten Sitzung der Legislaturperiode oder, wenn keine Neuwahlen stattfinden, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für die Amtsdauer eines Jahres mit Amtsantritt am 15. Mai.

Büro; Wahl des Büros

§ 12. Das Büro wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und Stadthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der abtretende Präsident Mitglied des Büros als Beisitzer. Wird im Verlauf der Legislaturperiode ein Ratsmitglied als Präsident oder Statthalter gewählt, das dem Büro nicht angehört, so müssen die Beisitzer neu gewählt werden.

Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.

Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten

§ 13. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Statthalter leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Einem Votanten, der zum zweitenmal zur Ordnung gerufen werden muss, ist gleichzeitig das Wort zu entziehen. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

Der Präsident kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auffordern, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann es vom Plenum für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.

Weigert sich ein Ausgeschlossener, den Saal zu verlassen, ist der Präsident befugt, ihn abführen zu lassen.

Im Falle der Ruhestörung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

Der Präsident kann bei Ruhestörung einzelne Besucher von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

Persönliche Erklärung

§ 14. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

II. Behandlung der Geschäfte

Beschlussfähigkeit; Namensaufruf

§ 15. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

Tagesordnung

§ 16. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

Rückzug von Vorlagen

§ 17. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

Rückständebericht

§ 18. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus, abgeschlossen auf das Ende eines Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

Budget

§ 19. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. November im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird spätestens im darauffolgenden Januar vom Grossen Rat behandelt.

Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

Staatsrechnung

§ 20. Die Staatsrechnung für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. Mai im Besitz des Präsidenten der Finanz-

kommission sein. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Verwaltungsbericht

§ 21. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Prüfungskommission sein. Die Prüfungskommission hat bis spätestens Ende September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Abstimmungen; Wiedererwägungen

§ 22. Vor einer Abstimmung gibt der Präsident die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

Der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

Mehr; Dringlichkeitserklärung

§ 23. Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

Zum Ausschluss des Referendums gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Namentliche Abstimmung

§ 24. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls 10 Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Wahlen

§ 25. Soweit die Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie geheim. Vor der Wahl werden die Namen der Kandidaten bekanntgegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

Der Präsident gibt bei Wahlen seine Stimme ebenfalls ab.

Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr

§ 26. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen wird.

Einzelwahl

§ 27. Bei Einzelwahlen errechnet sich das absolute Mehr aus der Zahl der Stimmzettel, die den Namen eines Wählbaren enthalten. Leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

Listenwahl

§ 28. Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr errechnet sich in diesem Falle aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.

Initiativbegehren

§ 29. Initiativbegehren sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums zu behandeln.

Petition

§ 30. Petitionen werden der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen. Betreffen sie einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, so werden sie zusammen mit diesem behandelt.

Begnadigungsgesuche

§ 31. Begnadigungsgesuche werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

III. Instrumentarium

Interpellation

§ 32. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Anzug

§ 33. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zu Gesetzes- oder Beschlusssentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

Beschliesst der Grosse Rat darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von drei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehen zu lassen sei.

Wird der Bericht zurückgewiesen, so beträgt die Frist zur Neubearbeitung wiederum drei Jahre.

Kleine Anfrage

§ 34. In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.

Budgetpostulat

§ 35. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.

Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es vor den Sommerferien im Plenum behandelt werden kann.

Standesinitiative

§ 36. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

Resolution

§ 37. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

IV. Kommissionen

Ständige Kommissionen

§ 38. Ständige Grossratskommissionen sind:

1. Wahlprüfungskommission
2. Prüfungskommission
3. Finanzkommission
4. Petitionskommission
5. Begnadigungskommission
6. Disziplinarkommission des Grossen Rates
7. Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neue ständige Kommissionen schaffen und diese mit einfachem Mehr aufheben.

Spezialkommissionen

§ 39. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann das Plenum nach der Eintretensdebatte eine Spezialkommission einsetzen. Es bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen

§ 40. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode vom Plenum gewählt. In der gleichen Sitzung werden die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen gewählt.

Bestellung der Spezialkommissionen

§ 41. Die Spezialkommissionen und ihre Präsidenten werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen

§ 42. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl jeder Kommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

Kompetenzen der Kommissionen

§ 43. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Auf Antrag kann der Grosse Rat auch Vorberatung in einer anderen Kommission oder eine erste Beratung im Plenum beschliessen. Er entscheidet erst nach einer Eintretensdebatte, ob er auf das Geschäft eintreten will.

Wahlprüfungskommission

§ 44. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zuzustellen.

Prüfungskommission

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, dem Grossen Rat über ihre Feststellungen zu berichten und ihn so in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung zu unterstützen. Sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates und des Appellationsgerichtes zu prüfen und darüber zu berichten.

Finanzkommission

§ 46. Die Finanzkommission besteht aus 11 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Sie prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

Petitionskommission

§ 47. Die Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Sie hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Begnadigungskommission

§ 48. Die Begnadigungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission des Grossen Rates

§ 49. Die Disziplinarkommission des Grossen Rates besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

§ 50. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.

Sie bereitet die Wahl der Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor und unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Wahl. Die Kommission kann mehr Kandidaten empfehlen als Stellen zu besetzen sind. Ihre Beratungen sind geheim.

Wählbar als Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft sind alle Personen, welche die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und sich entweder fristgerecht beworben haben oder mit ihrer Zustimmung von der Kommission als Kandidaten vorgeschlagen werden.

Vertraulichkeit

§ 51. Bis zur Veröffentlichung eines Berichtes sind die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen von den Ratsmitgliedern vertraulich zu behandeln.

Die Kommissionen sind ferner berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Bei Verletzung der Geheimhaltung kann der Grossratspräsident nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro den Grossen Rat orientieren und allfällige Anträge stellen.

Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen.

Amts-dauer

§ 52. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit derjenigen des Grossen Rates.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53. Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 54. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt mit Beginn der Legislaturperiode 1976/80 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 53 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom _____, erlässt zu diesem Gesetz folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Sitzordnung

§ 1. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Donnerstag eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

Sitzungszeiten

§ 3. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Verlangt ein Mitglied Schluss der Sitzung, so entscheidet der Grosse Rat darüber.

Präsenz

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. Die Namen sowohl der entschuldigt wie der unentschuldigt Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Einladung

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation

im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens 6 Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

Für Sitzungen, deren Datum bereits beschlossen ist, muss 10 Tage zuvor mindestens ein unverbindlicher Entwurf zur Tagesordnung an die Ratsmitglieder verschickt werden.

Geschäftsverzeichnis

§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte
3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte
4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen
5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden vom Präsidenten bekanntgegeben.

Protokoll

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Präsidenten von zwei Sekretären besorgt, die der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro zur Verfügung stellt. Es wird vom Präsidenten und vom ersten Sekretär unterzeichnet und muss vor seiner Drucklegung während einer Woche in der Kanzlei des Grossen Rates für die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme aufliegen.

Das Protokoll hat in der Hauptsache zu enthalten:

1. Sämtliche Gegenstände der Verhandlung
2. Die Namen der Votanten
3. Die zur Abstimmung kommenden Anträge
4. Sämtliche Beschlüsse
5. Bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden
6. Bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

Weitere Gegenstände sind gemäss Weisungen des Büros bzw. gemäss Beschlüssen des Plenums ins Protokoll aufzunehmen. Beanstandungen können während der Auflage des Protokolls in der Kanzlei vorgebracht werden. Darüber entscheidet das Büro endgültig.

Der Regierungsrat ist befugt, durch den zweiten Sekretär ein Beschlusprotokoll ausfertigen zu lassen.

Amtssprache

§ 8. Die Amtssprache ist deutsch; die Anrede lautet: Herr/Frau Präsident, meine Damen und Herren.

Sitzungsgeld

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Präsident	Fr. 60. —
Statthalter	Fr. 50. —
übrige Ratsmitglieder	Fr. 30. —

Der Präsident erhält eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000. —.

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident der Kommission oder Subkommission	Fr. 60. —
Protokollführendes Ratsmitglied	Fr. 50. —
übrige Ratsmitglieder	Fr. 30. —

Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf durch den Präsidenten gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht anwesend sind.

Kanzlei; Sekretariat; Personal

§ 10. Über die Besorgung der Kanzleigeschäfte sowie die Obliegenheiten der Grossratssekretäre erlässt der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates die entsprechenden Reglemente.

Der Regierungsrat stellt das weitere notwendige Personal zur Verfügung. Es arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten des Grossen Rates.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne kann der Grossratspräsident über die erforderlichen Polizeikräfte verfügen.

a. o. Statthalter

§ 11. Im Bedarfsfalle wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung einen oder zwei ausserordentliche Statthalter.

Presse

§ 12. Den Pressevertretern wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Zutritt

§ 13. Zum Ratssaal haben nur die an den Ratsarbeiten Beteiligten Zutritt, zum Vorzimmer überdies die Pressevertreter.

II. Behandlung der Geschäfte

Versand der Berichte

§ 14. Initiativbegehren, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist. Sie gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 15. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Durch einen Ordnungsantrag wird die Beratung zur Sache nur unterbrochen, falls der Grosse Rat dessen sofortige Erledigung beschliesst. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

Der Referent des Regierungsrates und, bei Kommissionsberichten, der Referent der Kommission haben das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunfterteilung kann ihnen jederzeit das Wort erteilt werden.

Der Referent des Regierungsrates ist befugt, Beamte und Sachverständige zur Auskunfterteilung beizuziehen.

2. Lesung; Schlussabstimmung

§ 16. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

Wortbegehren

§ 17. Wortbegehren sind an den Präsidenten oder den Statthalter zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionsprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 14 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Anträge

§ 18. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Redezeit

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für alle Ratsmitglieder bei einem ersten Votum auf 15 Minuten und bei einem zweiten Votum auf 5 Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten der Regierung und der Kommissionen.

Schliessung der Rednerliste

§ 20. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Den bereits gemeldeten Votanten ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 21. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Stimmabgabe

§ 22. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Stimmenzähler sind die Sekretäre.

Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt der Präsident dessen stillschweigende Annahme fest. Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Begnadigungsgesuche und Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmehrung durchzuführen.

Wahlen

§ 23. Bei Wahlen bezeichnet der Präsident die Stimmenzähler aus der Mitte der Ratsmitglieder.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines anderen Mitglieds des Büros ermittelt und dem Grossen Rat vom Präsidenten mitgeteilt.

Überprüfung der Stimmzettel

§ 24. Die Stimmenzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wiedereingegangenen Stimmzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig und es hat ein neuer stattzufinden.

Einsprachen

§ 25. Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet das Plenum, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

III. Instrumentarium

Interpellation

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. Sie wird spätestens zu Beginn der Nachmittags-sitzung des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit ist auf 20 Minuten beschränkt.

Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hierzu ist

die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

Anzug

§ 27. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

Kleine Anfrage

§ 28. Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Regierungsrat durch den Präsidenten des Grossen Rates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Regierungsrat erledigt.

Resolution

§ 29. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

IV. Kommissionen

Einberufung

§ 30. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Abstimmungen

§ 31. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 32. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist der Referent des Regierungsrates anzuhören.

Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Zuziehung Aussenstehender

§ 33. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

Die Kommissionen können unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten zur Auskunfterteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe veranstalten.

Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern mit der Erledigung solcher Aufträge ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Grossratspräsidenten ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Studienreisen

§ 34. Kommissionen sind zur Durchführung von Studienreisen befugt. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Büro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Protokoll

§ 35. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Die Protokollführung kann einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung übertragen werden. Es können auch geeignete Aussenstehende zu Protokollführern gewählt werden.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 36. Drittpersonen sowie Ratsmitglieder, die einer Kommission nicht angehören, sind nicht berechtigt, ohne Bewilligung Einsicht in die Protokolle und Akten einer Kommission zu nehmen. Die Kompetenz für die Bewilligung liegt bei der betreffenden Kommission oder, sofern sich eine Kommission aufgelöst hat, beim Büro des Grossen Rates.

Den Mitgliedern des Regierungsrates sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

Zugezogenen Aussenstehenden ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

Zwischenberichte

§ 37. Die Präsidenten jener Kommissionen, bei welchen unerledigte Geschäfte liegen, haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen. Auf Ende einer Legislaturperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung

§ 38. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

Wenn die Kommission keinen anderen Referenten bestimmt, erstattet ihr Präsident im Grossen Rat Bericht. Eine

Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen von ihr bestimmten Referenten vertreten lassen.

Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

Kommissionsakten

§ 39. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind alle Kommissionsakten der Staatskanzlei abzuliefern.

Abänderungen, Abweichungen

§ 40. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintreten will, dem Büro oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. Befristete Abweichungen kann er jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren.

